STADT BAD AIBLING



Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und 81 Abs. 6a der Bayerischen Bauordnung Neu i.d.F. des Gesetzesentwurfs vom 02.12.2020 (BayBO) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und 81 Abs. 6 a der Bayerischen Bauordnung Neu i.d.F. des Gesetzesentwurfs vom 02.12.2020 (Abstandsflächensatzung)

§

Die Satzung der Stadt Bad Aibling über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und 81 Abs. 6 a der Bayerischen Bauordnung Neu i. d. F. des Gesetzesentwurfs vom 02.12.2020 (Abstandsflächensatzung) vom 29. Januar 2021, in Kraft getreten am 01.02.2021 durch Veröffentlichung an allen Amtstafeln der Stadt Bad Aibling, wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, 07.04.2021

Stephan Schlier

Erster Bürgermeister